

## Pastoralfragen und -Fälle.

I. (Sacramentenspendung an Sterbende und kirchliches Begräbnis.) Ein Pfarrer wird in eine Irrenanstalt zu einer Sterbenden gerufen. Diese ist freiprotestantisch verheiratet, Kinder freiprotestantisch; sie hat seit Jahren keine Kirche besucht. In den letzten Jahren hatte sie ganz selten lichte Augenblicke; zur Zeit ist jede Verständigung mit ihr unmöglich, zudem ist der Priester erst gerufen worden, da der Tod unmittelbar bevorsteht. Was tun? Schnell entschlossen spendet der Pfarrer Absolution und letzte Oelung, beide bedingungsweise. Die Kranke stirbt. Der Pfarrer wird um die Beerdigung ersucht und willfahrt. Aber er empfindet diese Angelegenheit doch als Fall und trägt sie auf der nächsten Zusammenkunft seinen Mitbrüdern vor. Kräftiger Meinungsaustausch. Sakramente spenden unmöglich. Die Frau ist ja exkommuniziert. Erst Reue, dann Losprechung von Zensur und Sünde; Begräbnis selbstredend unstatthaft. Der Pfarrer verteidigt sich. Sakramente habe er spenden müssen und, wenn er das getan, müsse er auch begraben. Nein, sagt ein anderer, Sakramente geheim spenden und Begräbnis verweigern. Wozu das, meint ein anderer, Sakramente offen spenden und dann selbstverständlich auch begraben. Die kirchliche Beerdigung ist ja kein Sakrament.

Also Ansichten genug in dieser Frage. Wie ist der Fall zu lösen?

Antwort. I. Bedingungsweise Absolution, letzte Oelung und Generalabsolution. II. Verweigerung des kirchlichen Begräbnisses.

Begründung. Zu I. Sacramentenspendung. Can. 942 des neuen Rechtsbuches sagt von der letzten Oelung: „Hoc sacramentum non est conferendum illis qui imponitentes in manifesto peccato mortali contumaciter perseverant; quod si hoc dubium fuerit, conferatur sub conditione.“ Letzteres trifft in unserem Fall zu. Der Pfarrer weiß nicht angesichts der armen Frau: „Büßfertig? Nicht büßfertig?“ Ein eigentlicher Zweifel. Das Vorleben schlimm, gewiß. Aber wer kann sagen: „imponitens in peccato mortali contumaciter perseverat?“ Niemand außer dem, der Herzen und Nieren durch forscht. Also Zweifel, also bedingungsweise Spendung der letzten Oelung. Das ist in unserem Fall Pflicht.

Aber, so lautet der Einwand, die Frau ist exkommuniziert. Es liegt kein Zeichen der Reue vor. Das Rituale sagt ausdrücklich (tit. 5, cap. 1, de sacr. extr. unct.): 6. „Infirmis, qui dum sana mente et integris sensibus essent, illud petierint seu verisimiliter petiissent seu dederint signa contritionis, etiamsi deinde loquela amiserint vel amentes effecti sint vel delirent aut non sentiant, nihilominus praebatur.“ 8. „Impoenitentibus vero et qui in manifesto peccato mortali moriuntur et excommunicatis.... penitus denegetur.“ In unserem Fall trifft leider keine der positiven Bestimmungen von 6., nach denen die Spendung statthaft ist, zu, wohl aber die entgegenstehenden von 8.

Antwort. Diese Lehre des Rituale hat in der Lehre der Moraltheologen und in der allgemeinen Praxis eine milde Auslegung gefunden. Diese hat jetzt volle Gesetzeskraft durch can. 942. Der vom Empfang Ausgeschlossene ist nicht einfach in peccator manifestus (strenge Auslegung), sondern peccator manifestus impoenitens contumax. Das Hindernis ist nicht das begangene, frühere peccatum manifestum, sondern das gegenwärtige, das Beharren, und zwar das sichere Beharren in der begangenen Sünde. Bei näherem Zusehen erkennt man, daß genau genommen das Rituale auch nicht mehr sagt: „in manifesto peccato mortali moriuntur.“ Nur ist die Fassung des Rechtsbuches auf den ersten Blick bestimmter und klarer.

Was von der letzten Oelung gilt, trifft wegen der vollen Gleichheit des Grundes auch für das Fußsakrament zu. Merkwürdig scheint, daß das Rechtsbuch über die Losprechung der Sterbenden sich nicht ausspricht. Warum nicht? Die Losprechung auch eines reuigen Bewußtlosen bleibt zweifelhaft; ja sie ist ungültig, wenn die thomistische Lehre, nach der die Akte des Pönitenten als Materie zum Zustandekommen des Sakramentes notwendig sind, richtig ist. (Nebenbei bemerkt, aber für die Praxis ungemein wichtig, ergibt sich daraus die wichtige Folgerung, bewußtlosen Sterbenden außer der bedingungsweisen Losprechung immer, wenn es noch möglich ist, die letzte Oelung zu spenden. Das ist Pflicht.) Darum eignet sich diese Lehre nicht zur Kodifizierung. Bestehen bleibt aber die voll verpflichtende allgemeine Lehre der Moralisten, nach der auch bewußtlosen Gläubigen bedingungsweise die Losprechung gespendet werden muß. Eine indirekte Regel bietet aber der Kodex doch in can. 942 wegen der sonstigen vollen Gleichheit des Falles. Wenn ich die letzte Oelung spenden kann und soll, dann spende ich auch, und zwar vorher die Losprechung.

Die Bedingung lautet: „si es capax“, nicht etwa: „si es dispositus“; sie wird gedacht, nicht ausgesprochen. Würde ich die Bedingung setzen: „si es dispositus“, so wäre das Sakrament im Falle der Nichtdisposition von vornherein ungültig und könnte seine Wirkung später, wenn eine Disposition noch gebildet wäre, nicht hervorbringen.

Praktisch ist noch zu beachten, daß die Bewußtlosigkeit (auch bei Geisteskranken) nicht immer wirklich, sondern in manchen Fällen nur scheinbar ist. Darum wird der Priester in einem solchen Fall mit lauter, deutlicher Stimme zum Kranken sprechen, sich als Priester vorstellen und Reue und Vorsatz erwecken, dazu auch Hoffnung gegen die schlimmste Versuchung des Sterbhettes, die zur Verzweiflung. Es ist klar, daß die Sakramentenspendung an der gestalt Vorbereitete eine ganz andere Wirkung hat, als wenn nur die liturgischen Formeln ohne Disponierung des Kranken angewendet werden. Es steht durch Erfahrung fest, daß solche Disponierung sehr wohl erfolgreich sein kann. Sie ist darum, wenn die Zeit noch ausreicht, nie zu unterlassen.

Zu II. Verweigerung des Begräbnisses. Can. 1240, § 1: „ecclesiastica sepultura privantur, nisi ante mortem aliqua dederint poeni-

tentiae signa:... 6. alii peccatores publici et manifesti.“ Das trifft in unserem Falle zu: peccatrix publica manifesta, nullum poenitentiae signum.

Aber enthält diese Lösung keinen Widerspruch: Sakramente spenden, also als Glied der Kirche betrachten und doch nicht begraben, weil von der Kirche zurückgewiesen?

Der Widerspruch ist nicht da. Die Spendung der letzten Sakramente ist Nothilfe, die auch bei schwächster Probabilität des Erfolges gewährt wird. Die Spendung ist statthaft und pflichtgemäß in dubio, auch wenn kein poenitentiae signum vorliegt. Für die Beerdigung muß die Kirche poenitentiae signum verlangen. Die kirchliche Beerdigung jemandes, der jahrelang durch vielfache Handlungen sich außerhalb der Kirche gestellt hat, wäre in sich ein Widerspruch; von der Nothilfe im letzten Augenblick läßt sich das nicht sagen.

Der Priester muß nicht nur bei der Spendung der Sakramente, sondern auch bei anderen kirchlichen Verrichtungen sich an die Gesetzgebung halten, die in re gravi (und dazu gehört auch das kirchliche Begravnis) sub gravi verpflichtet. Gewiß ist das kirchliche Begräbnis kein Sakrament, aber es ist etwas Heiliges: 1. als eine ganze Gruppe kirchlicher Riten: kirchliche Führung des Leichenzuges, Beisehung am heiligen Ort und besonders Darbringung des heiligen Opfers (can. 1204), 2. als Ausdruck der kirchlichen Gemeinschaft.

Einem Mißverständnis seiner Handlungsweise wird der Priester am besten durch entsprechende Belehrung begegnen.

Warum habe ich diesen einfachen Fall gebracht? Einmal, weil er als Fall empfunden wurde, der sogar verschiedene, ganz entgegengesetzte Lösungen hervorgerufen hat. Dann noch aus einem anderen Grunde. Mit Absicht stützt sich die Lösung auf die klaren Texte des neuen Rechtsbuches. Das gilt auch für andere Fälle. Nächst der Rechtsissenschaft hat die Moraltheologie den größten Anteil am neuen Kodex. Bei vielen Gewissensfällen ist zu empfehlen, zunächst hier einmal nach einer Lösung zu suchen und dann erst die Autoren heranzuziehen. Hierbei sind auch die normae generales, das 1. Buch, zu beachten, die in zahlreichen Fällen Anwendung finden. Es ist ohneweiters klar, daß eine Lösung, die sich auch auf hochangesehene kirchliche Autoren stützt, nicht das Aufsehen hat wie jene, die unmittelbar aus klaren Rechtsätzen hergeleitet wird.

Mainz.

Prof. Dr Margreth.

II. (Eine zweifelhafte Ehe und allerlei Beichtväter.) Diego, ein Straßenarbeiter, ist nach Amerika ausgewandert. Dort hat er geheiratet. Die Ehe blieb kinderlos und war nicht glücklich; es kamen öfters Streitigkeiten vor. Eines Tages reiste die Frau, weil kranklich, ins Bad. Seitdem ist sie verschwunden. Die einen behaupteten, sie sei bei einem Brande ums Leben gekommen, die andern vermuteten, sie habe sich absichtlich für immer vom Manne entfernt. Nachforschungen des Mannes waren ohne Resultat. Jetzt lehrte Diego nach Europa zurück. Nach einiger Zeit schloß er eine zweite Ehe, nachdem er beschwören mißte, ledigen